



Verfügung vom 2. Oktober 2013

Hinwil. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Hinwil ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Verfügung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur am 13. August 2001 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Einzonung im Gebiet Hüssenbüel musste hier die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze lag vom 23. August 2013 bis 23. September 2013 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzungen, in der Gemeinde Hinwil wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 15, Massstab 1:500 vom 22. Juli 2013 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Hinwil wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Hinwil, Abt. Bau- und Planung, , Gemeindehausstrasse 2, 8340 Hinwil (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster Stefan Burch, Messikommerstrasse 40, 8620 Wetzikon (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur